

Insofern die verschiedenen Einwendungen den ganzen Gegenstand von der Tagesordnung zu entfernen wünschten, gingen sie offenbar zu weit, da die Nothwendigkeit, den zum Theil höchst bedenklichen Anträgen, wozu eine Aufforderung der sächsischen Staatsregierung öffentlichen Angaben nach den Buchhändlern Veranlassung gegeben haben soll, durch Hervorhebung von Rechten und Interessen der Schriftsteller entgegenzuwirken, um so dringlicher ist, als in der Ständeverammlung zwar Handel und Gewerbe, nicht aber die Literatur ihre eignen Vertreter hat. War aber einmal die Sache zu verhandeln, so mußte dies auch sachgemäß geschehen, und wer sich zu einer gesetzgebenden Thätigkeit nicht befähigt oder geneigt fühlte, hatte die Verpflichtung, zu warten, bis andere Angelegenheiten zur Verhandlung kamen. Ein Vorwurf war vielleicht nur insofern zu erheben, als andere Angelegenheiten gar nicht auf der Tagesordnung standen und die Verhandlung jener Sache wohl nicht völlig sachgemäß geführt wurde. Zunächst war der als Grundlage benutzte Entwurf selbst nicht bloß in juristischer, sondern selbst in technischer und logischer Hinsicht hin und wieder etwas mangelhaft. Für seine Verstöße gegen die Logik kann gleich §. 1 als Beispiel dienen. Dieser Paragraph lautete:

Das Recht, ein Werk der Literatur und Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen und zu verbreiten (Verlagsrecht), steht dem Urhebern und seinen Rechtsnachfolgern zu.

Augenscheinlich darf es nicht heißen: ein Werk der Literatur und Kunst, sondern es muß gesagt werden: der Literatur oder der Kunst; ferner schien es zu heißen: auf mechanischem Wege zu vervielfältigen und auf mechanischem Wege zu verbreiten, sollte aber lauten: auf mechanischem Wege zu vervielfältigen oder solche Vervielfältigungen zu verbreiten; dann wird bestimmt, daß das Verlagsrecht dem Urheber ic. zustehet, gemeint ist aber, daß es nur dem Urheber ic. zustehet; endlich hieß es auch: dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern, muß aber heißen: oder. Von den technischen Mängeln bietet §. 35 folgendes Beispiel:

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk

nach den durch Gebrauch begründeten Regeln anzukündigen und an die Buchhändler Deutschlands zu versenden.

Kommt der Verleger dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Verfasser eine Klage auf Erfüllung derselben und außerdem eine Klage auf Schadenersatz.

Wer nur einigermaßen mit dem deutschen Buchhandel bekannt ist, weiß, daß fast nie ein Werk „an die Buchhändler“, d. h. an sämtliche Buchhändler „Deutschlands“ versendet wird, weil es leider stets manche darunter giebt, welche die Einrichtung, daß zu der jährlichen Abrechnung in der Leipziger Ostermesse Bücher, die unverkäuflich scheinen, „remittirt“, Bücher, die man noch abzusetzen hofft, „zur Disposition gestellt“, d. h. zurückbehalten und nur die übrigen als verkaufte bezahlt werden, dazu mißbrauchen, außer den Remittenden fast nur Disponenda aufzuführen, ja nicht bloß auf diese Weise einen Theil der verkauften Bücher unbezahlt zu lassen, sondern oft selbst die Schuld für eingeständlich abgesetzte Bücher nicht abzutragen. Solchen schlechten Zahlern borgt der Verleger natürlich keine Bücher, d. h. er versendet sie nicht an dieselben, ja es giebt Verleger, und zwar vorzügliche, die überhaupt den Grundsatz befolgen, ihre Verlagswerke nur gegen Baarzahlung abzugeben. Ohne alle Rücksicht auf diese Verhältnisse wollte nun aber der Entwurf dem Verleger eine Versendung an sämtliche Buchhändler Deutschlands zur Pflicht machen, also den jetzt gebräuchlichen und aller-solidesten Handel: „nur gegen Baar“, verbieten, dem schlechtesten Zahler die kostbarsten Werke zu borgen zwingen und . . . jedem Schriftsteller ein Recht auf Einsichten der Handelsbücher seines Verlegers einräumen! Ähnliche Dinge würden sich im Entwurf noch mehrere nachweisen lassen. Was endlich seine juristische Mangelhaftigkeit betrifft, so ist der ganze Entwurf von dem Standpunkte derjenigen Rechtsgelehrten ausgegangen, die zwar auf Volksthümlichkeit des Rechts und der Rechtsbildung dringen, aber über das wahre Wesen derselben nicht recht mit sich einig sind. Statt das Recht als etwas aus der Natur der Verhältnisse und dem Willen der Theiligten nach den Gesetzen des menschlichen Denkens